



dachfenster
HERMANN KNIE

Dachfenster Hermann Knie GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: September 2014

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte des Dachfenster Hermann Knie GmbH (in der Folge kurz „DHK GmbH“ genannt) über Verkauf, Lieferung, Montage und sonstige Leistungen mit seinen Kunden (in der Folge als „Vertragspartner“ bezeichnet).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als sie mit diesen AGB übereinstimmen. Den AGB entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Vertragspartners, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, außer DHK GmbH hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Generell sind Abweichungen von diesen AGB nur wirksam, wenn sie von DHK GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Bei Rechtsgeschäften von DHK GmbH mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes finden diese Bedingungen keine Anwendung, soweit sie zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen.
- 1.4 Diese AGB finden auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte mit Geschäftspartnern von DHK GmbH Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Die AGB im Sinne des Punktes 1. bilden zusammen mit den Leistungsbeschreibungen im Angebot und den darin angeführten Preisen einen integrierenden Bestandteil der mit DHK GmbH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- 2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Produktinformationen oder sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen (z.B.: Internet, Verkaufsmessen) enthaltenen Angaben (z.B.: Produkteigenschaften, Abbildungen und Zeichnungen) werden nur dann verbindlich, wenn DHK GmbH diese Angaben z.B. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Schriftliche Verweise auf Datenblätter, zB in Angeboten, stellen keine verbindliche Erklärung dar und werden nicht Inhalt der zwischen DHK GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner getroffenen Vereinbarung.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes müssen schriftlich vereinbart werden.
- 2.4 Für den Fall, dass bei der Lieferung von Dachfenstern dem Vertragspartner ein Garantiezertifikat des Herstellers des Dachfensters übergeben wird, wonach der Hersteller eine Garantie erklärt, sind Ansprüche aus dieser Garantie vom Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem Garanten, also dem Hersteller, geltend zu machen. Eine Haftung des DHK GmbH für Ansprüche, welche von der Herstellergarantie umfasst sind, ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Kostenvoranschlag

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Kostenvoranschläge von DHK GmbH als freibleibend, dies gilt insbesondere auch für die Preise.

4. Vertragsabschluss – Übertragung der Rechte

- 4.1 Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Annahme erfolgt durch die Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch DHK GmbH an den jeweiligen Vertragspartner.
- 4.2 Ist nach der Natur des Geschäftes mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung nicht zu rechnen, kommt der Vertrag durch tatsächliches Entsprechen (Absenden der Ware, Beginn der Montage etc.) zustande.
- 4.3 DHK GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit schuldbefreiender Wirkung an andere, insbesondere verbundene Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall wird DHK GmbH dem Vertragspartner unverzüglich sämtliche wesentlichen Informationen über dieses Unternehmen mitteilen.

Sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, ist DHK GmbH berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner geeignete Subunternehmer einzusetzen.

5. Preise

- 5.1 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung gelten die Preise laut Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung ab Werk bzw. ab Lager des DHK GmbH, ausschließlich Verpackung, Verladung, Lieferung, Montage und sonstiger Kosten. Kosten für Verpackung, Verladung, Lieferung, Montage oder sonstige Kosten sind in den Preisen nur dann inkludiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit nicht extra verzeichnet, gelten sämtliche Preise exklusive Umsatzsteuer. Bei geringen Auftragswerten kann ein Mindermengenzuschlag in Rechnung gestellt werden.
- 5.2 Bei Vereinbarung einer Zustellung oder Lieferung sind allfällige Kosten der Transportversicherung, das Abladen und Vertragen sowie sonstige über das Angebot hinausgehende Leistungen nicht inkludiert und werden bei Bedarf nach Aufwand verrechnet. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung unverzollt als vereinbart.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden Kostenvoranschläge nach Aufwand verrechnet.

6. Zahlungen

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen - unbeschadet etwaiger Beanstandung der Lieferung, Montage oder sonstigen Leistung - innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) ohne Abzug an die in der Rechnung angegebene Zahlstelle (angegebenes Konto) zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist.

DHK GmbH ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch im elektronischen Wege (etwa per E-Mail) zu übermitteln. Darüber hinaus ist DHK GmbH jederzeit berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

Sofern nicht anders vereinbart, legt DHK GmbH mit Zustandekommen des Vertrages (siehe Punkt 4.1) Teilrechnung über 50 % der Auftragssumme, welche vom Vertragspartner als Anzahlung innerhalb von sieben Werktagen nach Legung der Teilrechnung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu bezahlen ist.

- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist DHK GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Geltendmachung der Verzugszinsen erfolgt verschuldensunabhängig. DHK GmbH behält sich die Geltendmachung des Ersatzes eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
- 6.3 Der pauschalierte Kostenersatz pro Mahnung beträgt EUR 20,00 (Euro zwanzig). Sollte die Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes notwendig sein, trägt der Vertragspartner sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten. Diese Kosten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum höchst möglichen Ansatz errechnet.
- 6.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Ansprüche von DHK GmbH mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn die Forderungen wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt. Ebenso ausgeschlossen ist die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

7. Lieferung

- 7.1 DHK GmbH stellt seine Waren innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist zur Verfügung.

- 7.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hängt die Erfüllung des Vertrages nicht ausschließlich von DHK GmbH ab, so beginnt die Lieferfrist mit
- a) Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden Voraussetzungen;
 - b) Erfüllung aller Voraussetzungen durch den Vertragspartner zur Sicherstellung der Verfügbarkeit notwendiger Gerüste und/oder Hubsteiger (zB allenfalls direkter Vertragsabschluss mit dem Gerüstbauer etc);
 - c) Vorliegen etwaig notwendiger vom Vertragspartner einzuholender behördlicher Genehmigungen;
 - d) Zugang von allenfalls vom Vertragspartner beizustellenden Unterlagen und/oder allenfalls erforderlichen Informationen Dritter.

Die Lieferfrist beginnt frühestens mit vollständigem Einlangen der Anzahlung (siehe Punkt 6.1) bei der Zahlstelle.

Wird in der Auftragsbestätigung des DHK GmbH ein Liefertermin angegeben so setzt dieser voraus, dass der Vertragspartner nachweislich binnen einer Woche ab Erhalt der Auftragsbestätigung alle vorgenannten Voraussetzungen (soweit erforderlich) geschaffen und die Anzahlung vollständig bezahlt hat. Erfüllt der Vertragspartner diese Voraussetzungen nicht fristgerecht, kann der Liefertermin nicht eingehalten werden und gehen sämtliche Nachteile in diesem Zusammenhang zu Lasten des Vertragspartners. Im Einzelfall kann ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart werden.

- 7.3 Lieferfrist oder Liefertermin sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgesandt, oder die Versand-/Leistungsbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt oder mit der Erfüllung der Leistung (zB Montage) begonnen wurde. DHK GmbH ist weiters berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu leisten.
- 7.4 Bei teilbaren Leistungen ist DHK GmbH berechtigt, diese in Teilen zu erbringen und einzeln Rechnung zu legen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn DHK GmbH zur Leistung bereit ist und diese aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, nicht erbracht werden kann.
- 7.5 In Fällen höherer Gewalt oder ähnlichen nicht dem DHK GmbH zurechenbaren Umständen (zB das Vorherrschen schlechter Witterungsbedingungen wie Regen, Schnee oder Sturm; das Bestehen einer Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter der DHK GmbH bei Ausführung der Arbeiten; die Hintanhaltung von Schäden am bzw. im Objekt des Vertragspartners wie Nässeintritte etc) verlängert sich die Lieferfrist für DHK GmbH entsprechend bzw. wird von DHK GmbH ein neuer Liefertermin vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn sich DHK GmbH im Verzug befindet oder ein Zulieferant ausfällt. DHK GmbH haftet hinsichtlich der Zulieferanten für kein Auswahlverschulden. Der Vertragspartner wird über Beginn und Ende von Lieferhindernissen von DHK GmbH umgehend informiert. Jeglicher Anspruch des Vertragspartners aus der Verlängerung der Lieferfrist bzw. der Verschiebung des Liefertermins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.6 Bei nachweislich alleinigem Verschulden des DHK GmbH an der verspäteten Erfüllung ihrer Leistungspflicht ist der Vertragspartner berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Wert (excl. USt.) desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist der tatsächlich eingetretene Schaden geringer, so wird nur dieser ersetzt.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen DHK GmbH sind ausgeschlossen.

- 7.7 Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, behält sich DHK GmbH vor, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner die geleistete Anzahlung (siehe Punkt 6.1) – ungeachtet ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht - als Vergütungsbetrag im Sinne des § 1336 des österreichischen ABGB. DHK GmbH ist berechtigt, einen darüber hinaus gehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

Kann die Ware im Annahmeverzug des Vertragspartners anderweitig verwendet werden, so ist DHK GmbH berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist über die Ware frei zu verfügen.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt spätestens mit Absendung oder Abholung der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, weitere Leistungen (Versendungskosten, Durchführung oder Organisation des Transports etc.) übernommen wurden und/oder die Lieferung von DHK GmbH, oder einem von DHK GmbH beauftragten Subunternehmer ausgeführt wird.

8.2 Die Gefahr geht auch dann über, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht abgeholt oder übernommen wird.

9. Eigentumsvorbehalt - Pfandrecht

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungsbeträge samt Zinsen und Kosten durch den Vertragspartner behält sich DHK GmbH das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Durch Ver- oder Bearbeitung des Kaufgegenstandes erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den von DHK GmbH gelieferten Sachen. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch tatsächliche oder rechtliche Umstände erlöschen, so überträgt der Vertragspartner das Eigentum an den von DHK GmbH gelieferten Gegenständen bzw. Sachen zum Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung durch DHK GmbH an dieselbe und nimmt diese die Übereignung an. Der Vertragspartner übernimmt diesbezüglich die kostenlose Verwahrung. Im Zusammenhang mit der Begebung von Wechseln und Schecks gilt diese Bestimmung, bis eine wechsel- oder scheckmäßige Haftung der DHK GmbH ausgeschlossen ist.

9.2 Zur Besicherung der Kaufpreisforderung tritt der Vertragspartner seine Forderungen im Falle der Weiterveräußerung der gelieferten Waren, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt werden, an DHK GmbH ab und verpflichtet sich, auf diese Abtretung entsprechend hinzuweisen (Buchvermerk, Faktura, Buchhaltungsprogramme etc.). DHK GmbH nimmt diese Abtretungen bereits jetzt an.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei der Verbindung der gelieferten Produkte mit Liegenschaften oder anderen beweglichen Sachen Dritter sowie bei der Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages. Der Vertragspartner tritt die Werklohnforderung und/oder den hierbei entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe der noch ausstehenden Forderungen an DHK GmbH ab. In jedem Fall der Abtretung haftet der Vertragspartner nicht nur weiterhin solidarisch für die offenen Forderungen, sondern auch für die Einbringlichkeit derselben.

9.4 Sämtliche mit der Einziehung von abgetretenen Forderungen oder der Geltendmachung der abgetretenen Rechte zusammenhängenden Kosten trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat DHK GmbH bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen und sämtliche Informationen, die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendig sind, an DHK GmbH herauszugeben.

9.5 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen und Anwartschaften aus diesen sind ausgeschlossen. Pfändungen durch Dritte, zB das gesetzliche Vermieterpfandrecht und Beschlagnahmen, sind dem DHK GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenständen angebrachte Hinweise auf das Eigentum des DHK GmbH zu verändern, abzudecken oder sonst deren Sichtbarkeit zu verhindern oder zu erschweren.

10. Gewährleistung

DHK GmbH steht für Mängel an Produkten und Leistungen nach den folgenden Bestimmungen ein:

10.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist- innerhalb derer die Mangelhaftigkeit einer Leistung gerichtlich geltend zu machen ist - generell sechs Monate. Dies gilt auch für Leistungen, die aufgrund ihrer Verbindung mit Gebäuden oder Liegenschaften selbst zur unbeweglichen Sache werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs laut diesen AGB.

10.2 DHK GmbH leistet nur für solche Mängel Gewähr, die bereits vor Gefahrenübergang vorhanden waren. Beweispflichtig dafür ist der Vertragspartner. DHK GmbH haftet weiters nicht für Eigenschaften der erbrachten Leistung, die als unverbindliche Angaben im Sinne des Punktes 2.2 gelten.

Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus einer Überbeanspruchung der Produkte über die einschlägigen Vorschriften und Normen, einer nachlässigen und/oder unrichtigen Behandlung, Verwendung oder Montage (sofern diese nicht von DHK GmbH erbracht wurde) oder einer Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien (zB Reinigungsmittel mit Amoniak) entstehen. Dies gilt ebenso für Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material und/oder vom Kunden erteilte Anweisung(en) zurückzuführen sind. Der Gewährleistung unterliegen insbesondere auch nicht solche Mängel, welche auf chemische Einflüsse (einschließlich solcher im Rahmen der Bearbeitung durch DHK GmbH) sowie natürlichen Verschleiß oder

Handlungen Dritter zurückzuführen sind. DHK GmbH behält sich ausdrücklich die üblichen Toleranzen (zB in Farbe, Maß, Form etc) sowohl im Hinblick auf das Material als auch die Ausführung vor.

Eine Inanspruchnahme des DHK GmbH in diesem Zusammenhang ist, aus welchem Rechtsgrund auch immer, jedenfalls ausgeschlossen.

- 10.3 Die von DHK GmbH zu erbringenden Leistungen sind vom Vertragspartner unverzüglich nach tatsächlicher oder vereinbarter Übergabe auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu kontrollieren und sind aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Die Gewährleistung für geringfügige Mängel, die die Funktionsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigen wird generell ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird DHK GmbH bei der Behebung von Mängeln unterstützen und dafür sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 10.4 Nach Wahl durch DHK GmbH erfolgt die Mängelbehebung durch Austausch der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Teile, Reparatur an Ort und Stelle oder durch Vornahme einer angemessenen Preisminderung. Ausgetauschte Bestandteile gehen in das Eigentum der DHK GmbH über. Zur Behebung der Mängel ist DHK GmbH eine angemessene Frist zu gewähren, ohne ausdrückliche Zustimmung durch DHK GmbH ist die Ersatzvornahme durch Dritte nicht zulässig.
- 10.5 Die mit der Mängelbehebung im Zusammenhang stehenden Kosten sind nur dann von DHK GmbH zu tragen, wenn sich die Beanstandung im Nachhinein als berechtigt herausstellt. Alle übrigen, nicht mit der Mängelbehebung im Zusammenhang stehenden und/oder durch nicht berechnete Beanstandung entstandenen Kosten trägt der Vertragspartner.
- 10.6 DHK GmbH leistet keine Gewähr, wenn die erbrachte Leistung durch den Vertragspartner oder Dritte ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung verändert oder instand gesetzt wurde. DHK GmbH leistet weiters keine Gewähr bei Reparaturaufträgen oder Leistungen in Regie.
- 10.7 Hat der Vertragspartner einem Verbraucher oder seinem Vormann Gewähr geleistet, steht ihm das besondere Rückgriffsrecht gemäß § 933b des österreichischen ABGB (BGBl I 48/2001) gegen DHK GmbH nur dann zu, wenn der Rückgriff innerhalb eines Jahres ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend gemacht wird.
- 10.8 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind sinngemäß auch bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten durch DHK GmbH anzuwenden.
- 11. Rücktritt**
- 11.1 Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich DHK GmbH aufgrund groben Verschuldens im Verzug befindet und der Vertragspartner DHK GmbH unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist ausdrücklich schriftlich zur Erfüllung aufgefordert hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 11.2 Die Bestimmungen des oben genannten Punktes gelten sinngemäß auch bei endgültigem Unmöglichwerden der Leistung oder Unvermögen des DHK GmbH, diese zu erbringen.
- 11.3 DHK GmbH ist unter folgenden Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
- a) wenn die Unmöglichkeit der Leistung vom Vertragspartner zu vertreten ist oder dieser trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung nicht annimmt;
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners bestehen und dieser weder vorleistet noch eine entsprechende Sicherheit erbringt;
 - c) wenn der Vertragspartner eine fällige Anzahlung (siehe Punkt 6.1), trotz Setzung einer Nachfrist von längstens 7 Werktagen, nicht bezahlt;
 - d) wenn Vorlieferanten von DHK GmbH endgültig nicht oder nicht innerhalb vereinbarter oder angemessener Frist liefern können.
- 11.4 Im Falle von teilbaren Leistungen kann der Rücktritt auch nur für bestimmte Teile des Vertrages erfolgen, sofern dem nicht berechnete Interessen der DHK GmbH entgegenstehen.
- 11.5 Ungeachtet weitergehender Ansprüche sind DHK GmbH sämtliche im Hinblick auf den Vertragsschluss erbrachte Leistungen, wie z.B. Vorbereitungshandlungen, zu ersetzen.

11.6 Soweit keine zwingenden Bestimmungen entgegenstehen, sind damit weitere Folgen des Rücktritts ausgeschlossen.

11.7 Im Fall des berechtigten Rücktritts des DHK GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet, ungeachtet dessen ob ihn ein Verschulden am Rücktritt trifft oder nicht, eine Stornogebühr in Höhe von 20% der vom Rücktritt betroffenen Auftragssumme (excl. USt) als Vergütungsbetrag im Sinne des § 1336 des österreichischen ABGB zu bezahlen, wobei DHK GmbH berechtigt ist, diese Forderung mit einer allenfalls erliegenden Anzahlung aufzurechnen. DHK GmbH ist berechtigt, einen darüber hinaus gehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

12. Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Vertragspartners

Bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner ist DHK GmbH - unabhängig von seinem Recht auf Einhaltung des Vertrages oder sonstigen Ansprüchen gemäß diesen AGB - berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % der vereinbarten Gesamtrechnungssumme (excl. USt) zu verlangen. Die Geltendmachung des Ersatzes darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

13. Haftung des DHK GmbH

13.1 DHK GmbH haftet für Schäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung und nur, sofern diese nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverluste und Drittschäden.

13.2 Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch (siehe dazu insbesondere die Regelungen im Punkt 10.2) oder Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen sowie für Ansprüche, welche von einer allfälligen Herstellergarantie (siehe Punkt 2.4) umfasst sind.

13.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Gefahrenübergang gemäß diesen AGB gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzlich keine kürzeren Fristen vorgesehen sind.

14. Montage

Soweit im Leistungsumfang des DHK GmbH Montagen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

14.1 Entgelt

Soweit nicht anders vereinbart, wird die von DHK GmbH erbrachte Leistung nach Zeitaufwand mit den geltenden Montagesätzen des DHK GmbH abgerechnet. Zusätzlich zu erstatten sind Materialkosten, Fahrtkosten für Anreise der eingesetzten Mitarbeiter sowie Beförderungskosten.

Allfällige Wartezeiten, die vom Vertragspartner z.B. durch mangelnde Schaffung der Voraussetzungen (siehe nachstehenden Punkt 14.3) zu vertreten sind, werden gesondert mit den geltenden Montagesätzen des DHK GmbH abgerechnet.

14.2 Abrechnung

Der Vertragspartner bescheinigt dem Montagepersonal des DHK GmbH die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montageberichten. Verweigert der Vertragspartner die Bescheinigung oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, eine Bescheinigung zu erhalten, wird die Abrechnung anhand der vom jeweiligen Montagepersonal ausgefüllten Montageberichte vorgenommen. Der Montagebericht gilt jedenfalls als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Sämtliche etwaige Nebenarbeiten (zB Reinigung) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis angeführt sind. Werden solche Arbeiten vom Vertragspartner in Auftrag gegeben, sind sie nach den üblichen Verrechnungssätzen zu vergüten.

Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Vertragspartners wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden konnte, gelten als vom Vertragspartner in Auftrag gegeben. Der Vertragspartner ist von solchen Leistungen unverzüglich zu unterrichten, die Verrechnung erfolgt zu den üblichen Verrechnungssätzen.

14.3 Voraussetzungen - Hilfestellung

Der Vertragspartner hat DHK GmbH auf eigene Kosten bei der Erfüllung der Leistung zu unterstützen und insbesondere folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- a) Bereitstellung aller notwendigen Anschlüsse und Zufahrtswege sowie allfällig notwendiger Vorarbeiten (zB Bauarbeiten);
- b) ausreichende Versorgung mit Energie, Heiß-, Kaltwasser und Sanitäreinrichtungen;
- c) ausreichende Vorkehrungen für den Schutz und Sicherung der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
- d) Hinweis auf etwaige Gefahren (insbesondere Strom-, Gasleitungen etc);
- e) Besorgung aller durch den Auftrag bedingten behördlichen Genehmigungen für das Montagepersonal und die auszuführenden Arbeiten;
- f) Sicherstellung des freien Zugangs zu den zu bearbeitenden Flächen;
- g) Zugang von allenfalls vom Vertragspartner beizustellenden Unterlagen und/oder allenfalls erforderlichen Informationen Dritter.

14.4 Annahme der Montagearbeiten

Nach Beendigung der Montagearbeiten und Mitteilung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Montageleistungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme gilt jedenfalls als erfolgt, wenn die von DHK GmbH erbrachte Leistung - allenfalls auch von Dritten – genutzt oder sonst wie, einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wurde, auch wenn der Vertragspartner trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Vertragspartner zu tragen.

15. Allgemeines

15.1 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Rechtsgeschäftlich relevante Erklärungen des DHK GmbH gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.

15.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3 Änderungen der AGB werden wirksam, wenn sie dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden und er nicht binnen einer Frist von 1 Monat widerspricht oder die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

15.4 Die Vertragsparteien haben über die Bedingungen ihres Vertragsverhältnisses, insbesondere über die Preisgestaltung und technische Details, Stillschweigen zu bewahren.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dem Vertragsverhältnis und den Rechtsbeziehungen zwischen DHK GmbH und dem Vertragspartner, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den Sitz der DHK GmbH zuständigen Gerichtes vereinbart. DHK GmbH behält sich das Recht vor, den Vertragspartner vor dem nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Sollte sich ergeben, dass es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, richtet sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Verbraucher nach den zwingenden Bestimmungen der verbraucherrechtlichen Vorschriften (Verbrauchergerichtsstand - § 14 KSchG).

16.2. Auf das Vertragsverhältnis sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DHK GmbH und dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der nicht zwingenden Bestimmungen des Europäischen Vertragsstatutübereinkommens (EVÜ).

16.3 Erfüllungsort ist der Sitz von DHK GmbH.